

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2014/MC/683
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 17.10.2014 Verfasser: D. Krüger FBL: Frau M. Rißer
Nachträgliche Entscheidung über die Annahme von Spenden zur Erfüllung der städtischen Aufgaben gem. § 2 KV M-V		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	29.10.2014	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Nachfolgend aufgeführte Spenden zur Erfüllung der städtische Aufgaben gem. § 2 KV M-V werden gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V angenommen

Ertragskonto	Betrag in EUR	Zahlungseingang	Verwendungszweck	Spender
1.1.1.03.414590	100,00	24.03.2014	EUROPART 2014	Ritter, Peter
1.1.1.03.414590	1.000,00	26.03.2014	EUROPART 2014	Für Malchin e.V.
1.1.1.03.414590	25,00	29.04.2014	EUROPART 2014	Reinhardt, Marc

Sach- und Rechtslage:

§ 44 KV M-V Grundsätze von Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Diese Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben werden. Über die Annahme entscheidet die Stadtvertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge ermöglichen im laufenden Haushaltsjahr zweckgebundene Mehraufwendungen.

Anlagen:

keine